

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
31	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 28. Sitzung des Kreistags am 03.04.2019	46
32	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	47
33	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	47
34	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Dülmen	48
35	Stadt Dülmen Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung des Interessentenvermögens der Beteiligtingesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen	48
36	Stadt Dülmen Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“	49
37	Stadt Dülmen 1.) 93. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße / Nordlandwehr“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/2 „Münsterstraße / Nordlandwehr“ <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss	50
38	Stadt Dülmen Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 239 „Heidkämpe“	51
39	Stadt Dülmen Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für eine Teilfläche im räumlichen Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“	52
40	Stadt Dülmen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ <u>hier:</u> Satzungsbeschluss	53
41	Stadt Dülmen I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ <u>hier:</u> Satzungsbeschluss	54

42	Stadt Dülmen	1.) II. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs	56
		2.) III. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss	
43	Stadt Dülmen	III. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss	57
44	Stadt Dülmen	I. Änderungssatzung vom 22.03.2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017	59
45	Stadt Dülmen	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege vom 23.12.1975	60
46	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	60

31/19 - Kreis Coesfeld

**Tagesordnung für die 28. Sitzung des Kreistags am
03.04.2019**

Die 28. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, 03.04.2019,
um 16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I,
Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales,
Senioren und Gesundheit
Vorlage: SV-9-1357
- 3 Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien;
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 08.03.2019
Vorlage: SV-9-1353
- 4 Vertreter des Kreises Coesfeld in Organen, Beiräten
und Ausschüssen von juristischen Personen oder Per-
sonenvereinigungen zur Wahrnehmung von Mitglied-
schaftsrechten; Ersatzbestimmung eines Mitgliedes in
der Veranstaltungsgemeinschaft für Lokalfunk im Kreis

Coesfeld e.V.

Vorlage: SV-9-1359

- 5 Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vorlage: SV-9-1279
- 6 2. Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade;
Öffentliche Auslegung
Vorlage: SV-9-1291
- 7 Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem
Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung so-
wie der Fleischhygiene
Vorlage: SV-9-1298
- 8 Aufteilung Eingliederungs- und Verwaltungsbudget SGB II
Vorlage: SV-9-1313
- 9 Einrichtung einer „Fachschnule für Wirtschaft, Aufbaubil-
dungsgang Betriebswirtschaft für staatl. geprüfte Tech-
niker/innen“ am Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg
des Kreises Coesfeld
Vorlage: SV-9-1304/1
- 10 Außerkraftsetzung der Allgemeinen Vorschrift des
Kreises Coesfeld zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW
Vorlage: SV-9-1338

- 11 Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RVM;
hier: Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe
Vorlage: SV-9-1339/1
- 12 Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RVM;
hier: Vergabe des Linienbündels COE1
Vorlage: SV-9-1340
- 13 Tarifmaßnahme 2019;
hier: Ergebnis des Schlichtungsverfahrens
Vorlage: SV-9-1341/2
- 14 3. Nahverkehrsplan für den Kreis Coesfeld;
hier: Beschluss inkl. Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
Vorlage: SV-9-1342
- 15 Handlungsoffensive für eine nachhaltige Mobilität im Kreis Coesfeld
Vorlage: SV-9-1330
- 16 Smart Region:
Digitalisierungsstrategie für den Kreis Coesfeld
Vorlage: SV-9-1334/2
- 17 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften am 18.12.2018; Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: SV-9-1286
- 18 Wirtschaftliche Situation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
Vorlage: SV-9-1327
- 19 Heimatförderung:
Vergabe eines Heimatpreises im Kreis Coesfeld
Vorlage: SV-9-1347/2
- 20 Jahresabschluss 2018 Kreis Coesfeld
Vorlage: SV-9-1287
- 21 Mitteilungen des Landrats
- 22 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 19.03.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

32/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die Firma BioMasseKraftwerk Coesfeld GmbH, Manfred-von-Ardenne-Allee 33, 71522 Backnang, hat einen Antrag

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Biomassekraftwerks Coesfeld auf dem Grundstück in Coesfeld, Brink 36, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstücke 140 und 179, vorgelegt.

Der für den 11.04.2019 festgesetzte Erörterungstermin wird gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) auf Mittwoch, den **22.05.2019 ab 9:30 Uhr** verlegt.

Der Erörterungstermin wird beim Kreis Coesfeld, Kleiner Sitzungssaal, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV).

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite des Kreises Coesfeld und in der ortsüblichen Tageszeitung „Allgemeine Zeitung Coesfeld“ veröffentlicht.

Kreis Coesfeld, den 26.03.2019

Der Landrat
70.1-2018/0737-9961669
Im Auftrag

gez.
Geburek

33/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Bioenergie Beerlage GmbH & Co. KG, c./o. Herrn H.-J. Thiemann, Temming 20, 48727 Billerbeck, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück in Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 16, Flurstücke 198, 200 und 413, vorgelegt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen, dass auf der Altanlage ein BHKW durch ein neues BHKW mit einer el. Leistung von 889 kW ersetzt wird. Nach Durchführung der beantragten Änderung beträgt die Gesamtfeuerungswärmeleistung aller drei BHKW insgesamt 4.554 kW. Durch die ebenfalls beantragten Änderungen in den Bereichen Säureabfüllplatz, Einsatzstoffe Abluftreinigung, Pelletierung, Emissionsmessung entstehen keine Änderungen im Gesamt Ablauf der genehmigten Biogasanlage.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf. In der Biogasanlage werden keine weiteren Inputstoffe als bisher genehmigt angenommen. Ein Verbrennungsmotor wird ersetzt. Die genehmigten Emissionsgrenzwerte werden reduziert neu festgesetzt. Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstän-

diger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Coesfeld, den 25.03.2019
Der Landrat
70.1-2018/0605-
Im Auftrag

gez.
Geburek

34/19 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Dülmen

Die Stadt Dülmen hat gemäß § 52 GemHVO NRW a.F. in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW a.F. (GO NRW) den Beteiligungsbericht 2017 erstellt und dem Rat der Stadt Dülmen am 21.03.2019 zur Kenntnis gegeben. Im Beteiligungsbericht werden die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Dülmen erläutert. Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW a.F. zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im

**Rathaus der Stadt Dülmen, Raum 82
Markt 1-3, 48249 Dülmen**

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2017 ist auch im Internet unter www.duelmen.de/2208.html abrufbar.

Dülmen, den 22.03.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez.
Stremiau

35/19 - Stadt Dülmen

Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung des Interessentenvermögens der Beteiligungsversammlung der Umlegungssache von Hausdülmen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (S.134/GS.NRW, S.740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 19.10.2017 sowie Beitrittsbeschluss vom 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbestimmungen für die Grundstücksflächen der Beteiligungsversammlung der Umlegungssache von Hausdülmen werden für folgende Flurstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstücks-zähler	Fläche
Dülmen-Kirchspiel	73	50	193
Dülmen-Kirchspiel	86	366	1
Dülmen-Kirchspiel	86	487	9
Dülmen-Kirchspiel	105	176	296
Dülmen-Kirchspiel	106	103	32.500
Dülmen-Kirchspiel	106	160	4.698
Dülmen-Kirchspiel	106	164	38
Dülmen-Kirchspiel	106	175	634
Dülmen-Kirchspiel	106	193	4.667
Dülmen-Kirchspiel	106	220	2.583
Halterm-Kirchspiel	44	32	2.560
Halterm-Kirchspiel	44	33	1.675
Halterm-Kirchspiel	44	39	3.405
Halterm-Kirchspiel	44	71	160
Halterm-Kirchspiel	44	72	314
Halterm-Kirchspiel	60	107	2.433

§ 2

Die in § 1 aufgeführten Flurstücke mit der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel werden an die Stadt Dülmen verkauft. Die in § 1 aufgeführten Flurstücke mit der Gemarkung Haltern-Kirchspiel werden an die Stadt Haltern am See und an Anlieger veräußert.

§ 3

Bei der weiteren Verwendung/Nutzung der Flurstücke ist zu berücksichtigen, dass Wegeflächen auch weiterhin als Verkehrsflächen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind bei der zukünftigen Nutzung die Interessen der Landwirtschaft, vor allem der angrenzenden Anlieger, zu berücksichtigen. Sollten einzelne Flurstücke nicht mehr für die im damaligen Rezess festgelegten Nutzungszwecke benötigt werden, kann eine weitere Verwendung erfolgen. Einzelne Flächen könnten zur ökologischen Aufwertung, als Ausgleichsflächen oder zum Verkauf gestellt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Dülmen, den 26.03.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin

gez.
Stremlau

36/19 - Stadt Dülmen

Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB an die Festsetzungen des am 21.03.2019 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ angepasst.

Der Anpassungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Anlage zu Nr. 36/19 - Stadt Dülmen

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann den angepassten Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen im Verwaltungsgebäude Heinrich-Legge-Strasse 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

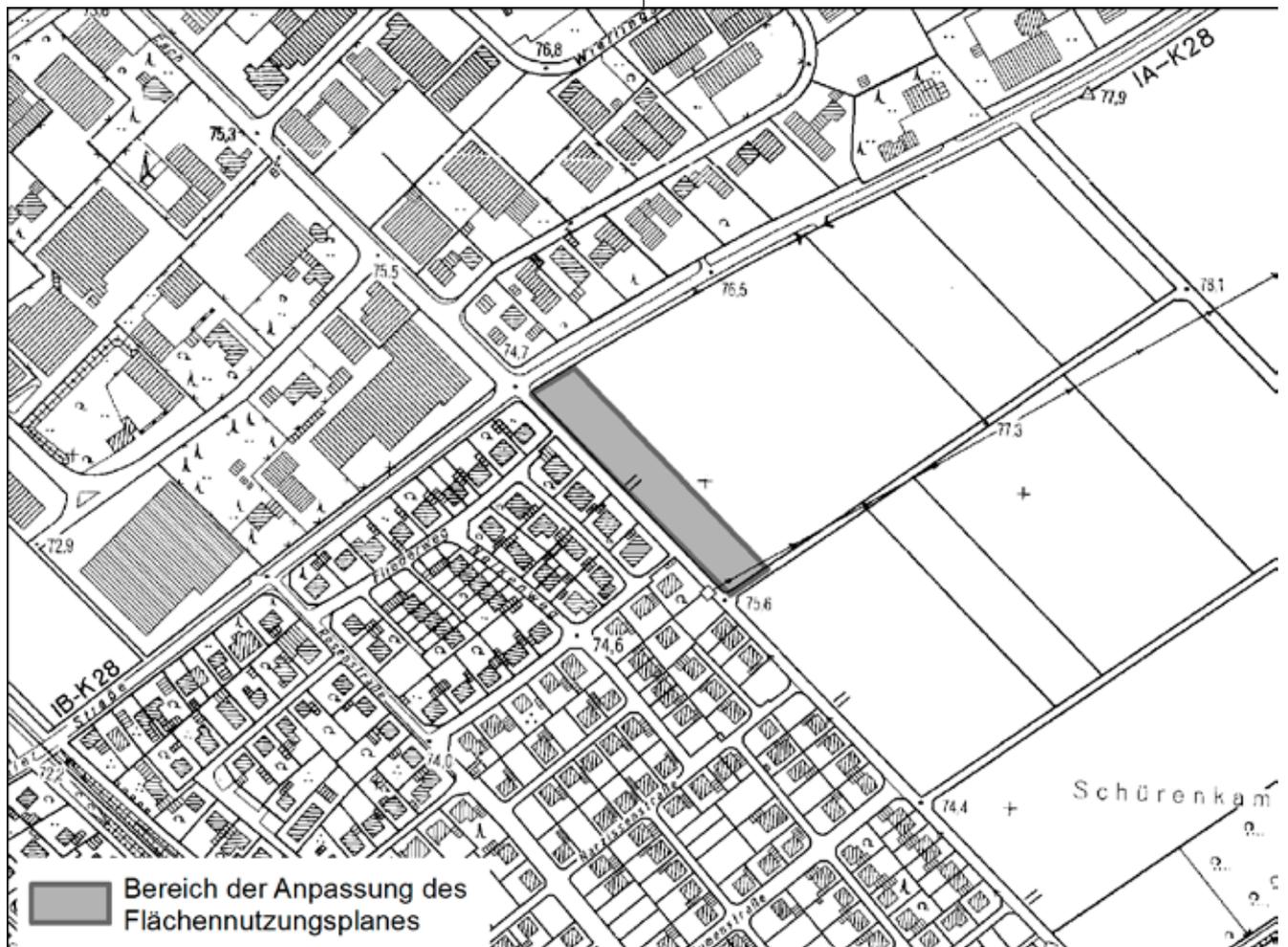
Darüber hinaus ist der angepasste Flächennutzungsplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40072>

abrufbar.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 25.03.2019

gez.
Stremlau
Bürgermeisterin



37/19 - Stadt Dülmen

- 1.) **93. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße / Nordlandwehr“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
- 2.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/2 „Münsterstraße / Nordlandwehr“**
hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße / Nordlandwehr“ beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/2 „Münsterstraße / Nordlandwehr“ für einen Bereich zwischen den Straßen „An der Lehmkuhle“ und „Nordlandwehr“, der „Münsterstraße“ und dem „Stockhoyer“ Weg, in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40059>

(93. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40052>

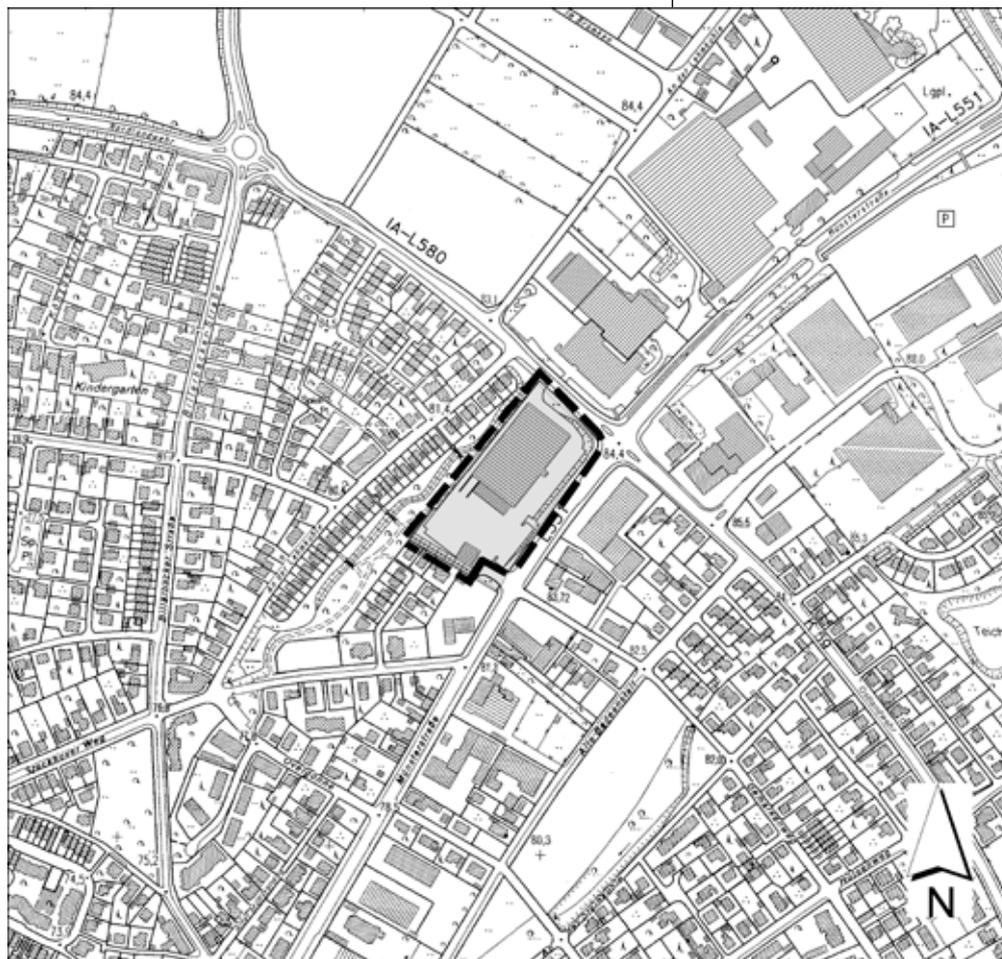
(I. Änderung des Bebauungsplanes „Münsterstraße / Nordlandwehr“)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 25.03.2019

Stadt Dülmen - FB 61 -
 Die Bürgermeisterin
 I. V.
 gez.
 Mönter
 Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 37/19 - Stadt Dülmen

- Geltungsbereich der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes
 "Münsterstraße / Nordlandwehr"

38/19 - Stadt Dülmen**Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 239 „Heidkämpe“**

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB an die Festsetzungen des am 13.12.2018 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 239 „Heidkämpe“ angepasst.

Der Anpassungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann den angepassten Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen im Verwaltungsgebäude Heinrich-Legewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist der angepasste Flächennutzungsplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40074>

abrufbar.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 25.03.2019

gez.
Strem lau
Bürgermeisterin

Anlage zu Nr. 38/19 - Stadt Dülmen

39/19 - Stadt Dülmen**Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für eine Teilfläche im räumlichen Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“**

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB an die Festsetzungen des am 21.03.2019 als Satzung beschlossenen I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ angepasst.

Der Anpassungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann den angepassten Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen im Verwaltungsgebäude Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist der angepasste Flächennutzungsplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40075>

abrufbar.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 25.03.2019

gez.
Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage zu Nr. 39/19 - Stadt Dülmen

40/19 - Stadt Dülmen**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=23070>

abrufbar.

Hinweise:

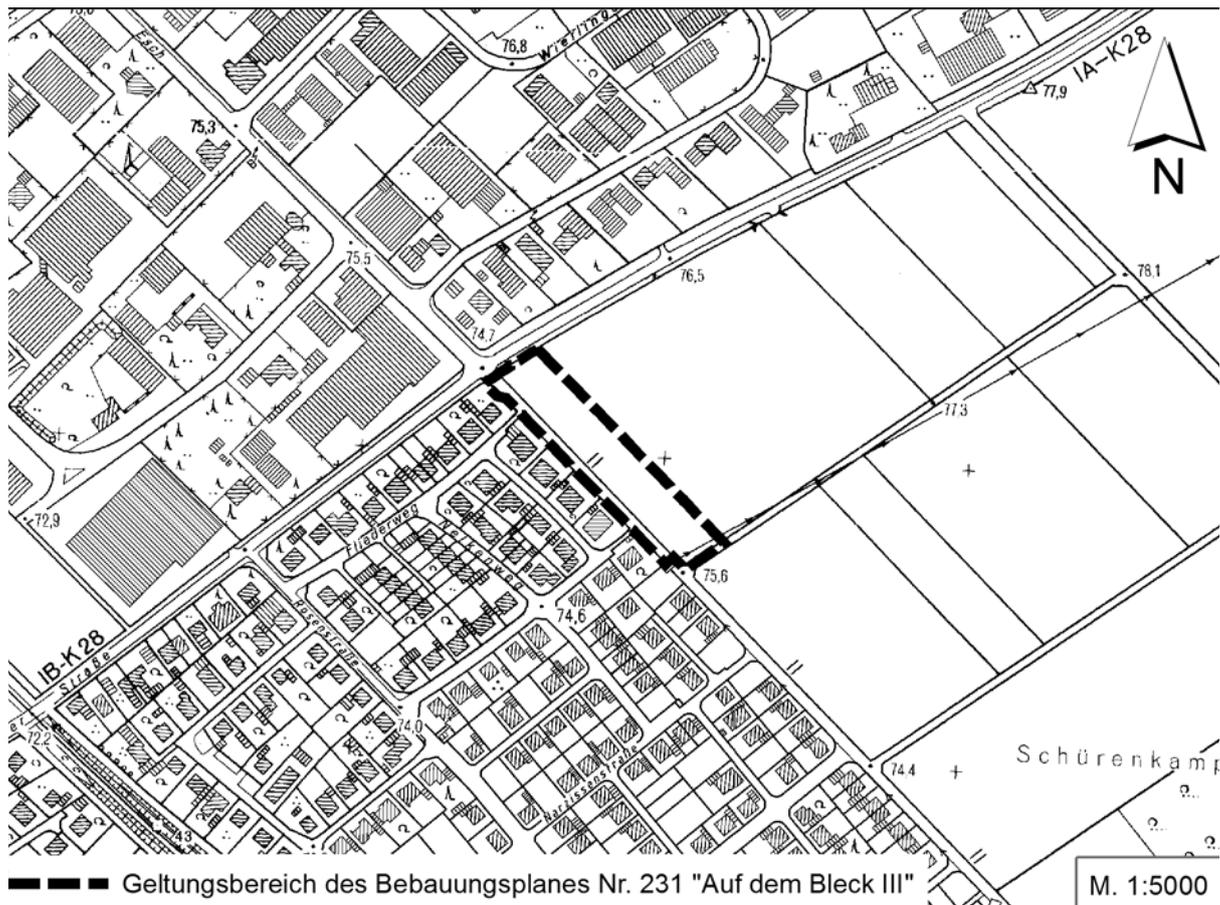
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, 25.03.2018

gez.
Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage zu Nr. 40/19 - Stadt Dülmen



41/19 - Stadt Dülmen

**I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1
„Butterkamp“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2019 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt unter Ausschluss der unmittelbar an die Münsterstraße angrenzenden Grundstücke gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=15609>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der

z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 25.03.2019

gez.
Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage zu Nr. 41/19 - Stadt Dülmen



42/19 - Stadt Dülmen

1.) II. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs

2.) III. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“
hier: Aufstellungsbeschluss

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Einleitung des Verfahrens und der Entwurf zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ für einen Bereich zwischen der Grundschule Dernekamp, der Lüdinghauser Straße (K 27) sowie den Planstraßen 4 (Wirtschaftsweg 406) und 9 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der Entwurf zur II. Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

05.04.2019 bis einschließlich 05.05.2019

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40058>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur III. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ - Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ für einen Bereich zwischen der Grundschule Dernekamp, der Lüdinghauser Straße (K 27) sowie den Planstraßen 4 (Wirtschaftsweg 406) und 9 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40055>

abrufbar.

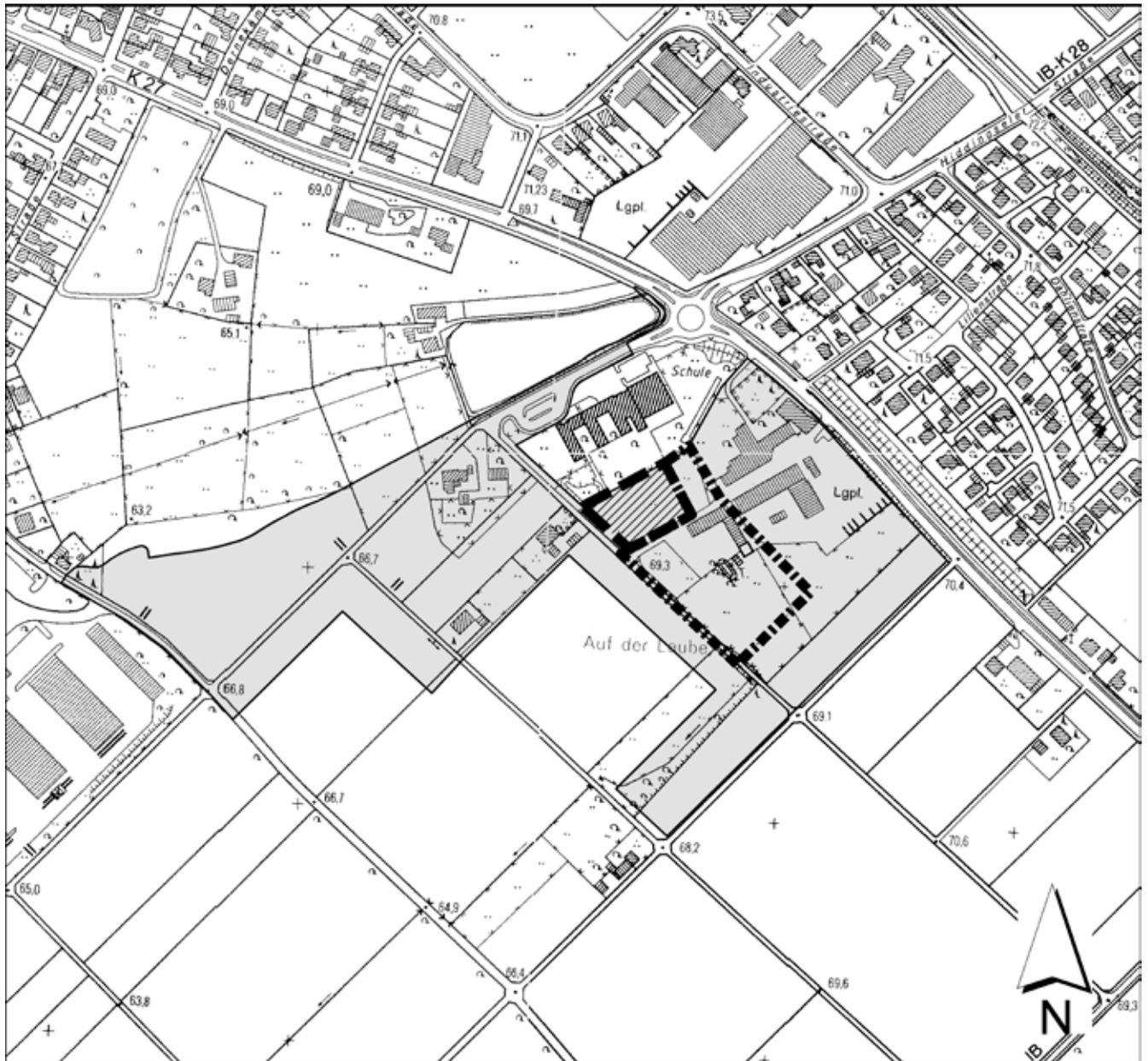
Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 25.03.2019

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
I. V.

gez.
Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 42/19 - Stadt Dülmen



Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes Grundversorgungszentrum Dernekamp“



Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Grundversorgungszentrum Dernekamp“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundversorgungszentrum Dernekamp“

43/19 - Stadt Dülmen

III. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur III. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp,

Teil VII“ für einen Bereich zwischen dem Haselbach, der Bundestraße 474, der Hiddingseler Straße sowie der Straße „Wierlings Esch“ in der Gemarkung Dülmen-Kirschspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40049>

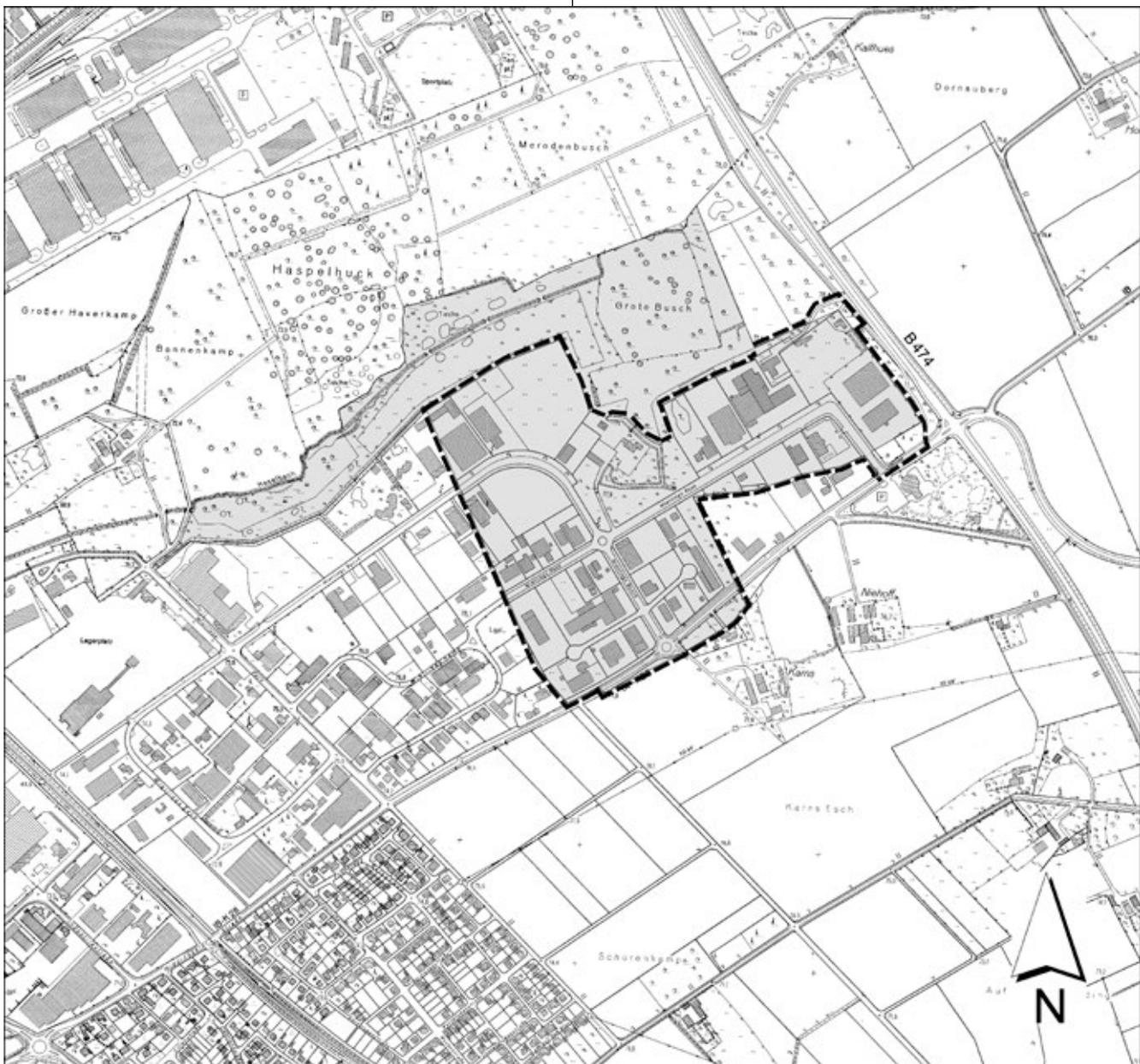
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 25.03.2019

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
i. V.
gez.
Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 43/19 - Stadt Dülmen



-  Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes
"Industriegebiet Dernekamp, Teil VII"
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dernekamp, Teil VII"

44/19 - Stadt Dülmen**I. Änderungssatzung vom 22.03.2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. 2017, S. 2234 ff.)

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG- BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 12808), in der jeweils geltenden Fassung;

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 21.03.2019 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:**

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam

über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapier-Tonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 11 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 11 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 22.03.2019

gez.
Stremmlau
Bürgermeisterin

45/19 - Stadt Dülmen**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege vom 23.12.1975**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege vom 23.12.1975 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 22.03.2019

gez.
Stremlau
Bürgermeisterin

46/19- Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360566541* geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30566541, BLZ 401 547 02)

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.06.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337817639 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.06.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360276422* geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30276422, BLZ 401 547 02)

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.06.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370206518*
*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 38125688, BLZ 401 540 06)
hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.03.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370070930*
*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 31009772, BLZ 401 540 06)
hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.03.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
